

**Gegenstand: Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben „Feldesentwicklung Römerberg-Speyer“-Erdölgewinnung über 500 t/Tag;
Informationen von Neptune Energy Deutschland GmbH/ Palatina Geocon
[Vorlage: 1420/2023](#)**

Nach kurzer Einführung durch Frau Münch-Weinmann erläutert Herr Siewerth, Palatina Geocon, die rechtliche Ausgestaltung der Erdölförderung, aktuelle Fördermengen und Planungen für die kommenden Jahre. Seine Ausführungen werden ergänzt durch Herrn Hörth, Palatina GeoCon, sowie Frau Bender, Neptune Energy.

Der Rahmenbetriebsplan ist bis 16.02.2052 genehmigt worden, für die Aufrechterhaltung dessen, ist es erforderlich, dass die Genehmigung zur Gewinnung weiterbesteht, diese ist bis 2039 befristet. Die Verlängerungen müssen rechtzeitig, spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Fristen beantragt werden.

Zurzeit werden täglich ca. 280t gefördert, ab 2024 kann die Fördermenge auf 500t erhöht werden. Sollte darüber hinaus eine Erhöhung angedacht werden, bedürfte es einer neuen Bohrung.

Die täglichen Transportkapazitäten belaufen sich auf 10 LKW-Fahrten mit einer Lademenge von 27t. Je nach Tageszeit und Verkehrsaufkommen fahren die LKW's nach Süden über die Franz-Kirrmeier-Straße zur B9 oder nach Norden über die K2/ 23 zur Bundesstraße.

Das für die Erdölgewinnung entnommene Lagerstättenwasser wird vom Nassöl separiert und wieder in die Tiefe unterhalb des Bundsandsteins Richtung Rhein in ca. 2500 Metern Tiefe zurückgeführt. Zusatzwasser wird nicht eingebracht, diesbezüglich wurde auch keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Bezüglich der schriftlichen Anfrage der FDP-Fraktion erläutert Herr Siewerth, dass eine regelmäßige Berichterstattung auch im Ausschuss vorgesehen ist. Bei hohen Fördermengen kann es zu einem Druckabfall kommen, der die Gefahr von Bodenbewegungen mit sich bringt. In diesem Fall müsste die Fördermenge reduziert werden. Eine Überwachung erfolgt durch das Landesamt für Geologie und Bergbau. Vorliegend gibt es einen natürlichen Zufluss von Wasser, so dass auch bei der Entnahme größerer Mengen Lagerstättenwasser keine Gefahr eines Druckabfalls besteht. Hinsichtlich der Haftungsfrage erklärt Frau Bender, dass verschiedene Haftpflichtversicherungen in Millionenhöhe bestehen, dies ist nach Bergrecht so vorgeschrieben.

Auf Nachfrage der SPD-Fraktion erläutert Herr Hörth, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Wechselwirkungen, die auf den Menschen einwirken können, betrachtet wurden. Das Gutachten kann jederzeit über das UVP-Portal Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

(Anmerkung der Verwaltung: [Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](http://uvp-verbund.de))

Herr Vidmayer erkundigt sich nach der Salzhaltigkeit des Lagerstättenwassers. Herr Hörth führt dazu aus, dass das Wasser mit einer hohen Salzhaltigkeit Salzablagerungen bildet, was zurzeit aber kein Problem darstellt. Dies hängt sehr von verfahrenstechnischen Vorgängen ab. Die Radioaktivität am Bohrloch ist niedriger als das natürliche Vorkommen, das z.B. am Domplatz gemessen wurde. Es findet eine Überwachung statt.

Im Hinblick auf die von der Grünen-Fraktion angesprochenen Klimawandelproblematik erklärt Herr Siewerth, dass die Erdölförderung dieser durchaus nicht zuträglich ist. Allerdings gibt es noch einige Industriebranchen, die auf Erdöl angewiesen sind, wie z.B. die chemische, pharmazeutische oder auch Kunststoffindustrie. Erdöl findet sich z.B. auch in Photovoltaikanlagen und Windrädern. Hier müssen erst noch Ersatzstoffe entwickelt werden, um auf das Erdöl verzichten zu können.

Abschließend bieten die Vertreter von Neptune Energy den Gremiumsvertretern an, dass sie jederzeit direkt an sie Fragen stellen können. Außerdem kann bei Interesse eine Ortsbesichtigung organisiert werden.

Anlage:

- [Präsentation](#) „Erdölförderung in Speyer“, Neptune Energy/Palatina GeoCon GmbH & CoKG

Gegenstand: Lärminderungsplanung Rheinlandpfalz

Herr Dickob vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz stellt die erste landesweite Aufstellung eines Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz vor. Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Die Aufstellung umfasst die Überprüfung der vorhandenen kommunalen Lärmaktionsplanung auf seine Aktualität und Gültigkeit, insbesondere bei den vorhandenen Lärminderungsmaßnahmen, deren Umsetzungsstand und den langfristigen Strategien zur Reduzierung des Umgebungslärms. Diese Daten werden in den neuen Gesamtplan für Rheinland-Pfalz übernommen. Die Lärmkartierung wurde bereits durchgeführt, dabei wurde Straßen-, Schienen- und Flugverkehr berücksichtigt. In Rheinland-Pfalz gibt keinen Großflughafen, der zu berücksichtigen gewesen wäre. Die kleineren Flugplätze fallen nicht unter die Kartierungspflicht. Die Fortschreibung des Aktionsplans Schiene, der in der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes steht, hat in der 11.KW die erste Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen.

Die neue Straßenkartierung 2022 hat im Großen und Ganzen nichts Neues ergeben; die bisherigen Hotspots werden überprüft, inwieweit hier Lärminderungsmaßnahmen Veränderungen gebracht haben.

Die im Kapitel „Maßnahmen“, des bestehenden kommunalen Lärmaktionsplans werden eins zu eins in den Landesaktionsplan übernommen, gleiches bzgl. der sog. Ruhigen Gebiete. Mit der Stadt wird die Überprüfung und Aktualisierung durchgeführt, so als würde die Stadt selbst den Plan erarbeiten. Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung war vom 28.11. 22 bis 28.02.2023. Die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung ist geplant ab 01.11.2023 bis 31.01.2024. Eingebraachte neue Maßnahmenvorschläge werden geprüft, und es erfolgt eine Abwägung und Abstimmung mit den Gemeinden und Trägern der öffentlichen Belange. Im Juli 2024 wird der LAP fristgerecht fertiggestellt sein zur Abgabe an die EU. Herr Dickob weist u.a. drauf hin, dass dort wo keine Lärminderungsmaßnahmen greifen, die Schaffung von Ruhigen Gebieten als Rückzugsmöglichkeiten der Menschen gefordert wird. Die EU will diese Ruhige Gebiete, die Kommunen sollen daher solche Flächen, wie z.B. Naturschutzgebiete, Gebiete wo keine Verdichtung vorgesehen ist, im Rahmen der Lärmaktionsplanung angeben.

Die Kartierung ist unter [Lärmkartierung rlp.de](https://laermkartierung.rlp.de) einsehbar. Hierzu erläutert Herr Dickob die Handhabung in der Anwendung selbst.

Im Anschluss folgt eine Fragerunde der Gremiumsmitglieder.

Abschließend bedankt sich die Vorsitzende für den Vortrag und weist auf die Wichtigkeit der Lärmaktionsplanung für die Stadtentwicklung und Bauplanung der Stadt Speyer hin.

Gegenstand: Herstellung der Hindernisfreiheit

Herr Zotz, als Vertreter der Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH, informiert über die Rückschnittmaßnahmen zur Schaffung der Hindernisfreiheit der Landebahn im Bereich der Insel Horn. Die letzte diesbezügliche Maßnahme wurde 2010 durchgeführt. Es besteht eine Dringlichkeit der Umsetzung, damit die An- und Abflugsicherheit gewährleistet werden kann. Es wurde mit den Behörden abgesprochen, dass zunächst nur der besonders kritische Bereich unmittelbar im Start- und Landebereich eingekürzt werden sollte, auch aufgrund des engen Zeitrahmens bis Ende Februar. Hier standen maximal 60 Bäume zur Disposition, maximal 10 davon sollten gefällt werden, falls die Hindernisfreiheit nicht durch Rückschnitt herstellbar wäre. Die Maßnahmen wurden vom 08. bis 10.02.2023 von einer Fachfirma durchgeführt. Die Rückschnittarbeiten wurden von Baumkletterern durchgeführt, die Einkürzung erfolgte letztlich bei 55 Bäumen. Dort wo keine Standsicherheit mehr gewährleistet war, musste gefällt werden. Dies betraf fünf Bäume.

Die Maßnahmen waren mit der Stadt Speyer und der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Es gab Vororttermine mit Naturschutzbeirat und Vertretern des ASUN. Die Maßnahme wurde durch das Kölner Büro für Faunistik vor Ort überwacht.

Es wird eine Abschlussdokumentation erstellt, die der Stadt Speyer und der Oberen Naturschutzbehörde noch vorgelegt werden wird.

Weitere Planungen werden ebenfalls mit der Stadt Speyer abgestimmt. Dies betrifft ebenfalls das Konzept, das zur Umsetzung der vollständigen Hindernisfreiheit erstellt werden soll. Im Winter 2023/2024 soll die 2. Umsetzungsphase erfolgen.

Auf Nachfrage der Grünen-Fraktion erläutert Herr Zotz, dass keine prophylaktischen Maßnahmen geplant sind. Es betrifft ausschließlich Bäume, welche die maßgeblichen Höhenflächen überragen. Die Prüfung erfolgt nun im Frühjahr/Sommer, um dann rechtzeitig informieren zu können. Auch ein Ortstermin wird wieder möglich sein. Die Baumkletterer sollen wieder zum Einsatz kommen.

Herr Vidmayer möchte wissen, wie häufig solche Rückschnittmaßnahmen künftig durchgeführt werden sollen. Das Bewirtschaftungskonzept, das erstellt werden wird, soll diese Fragestellung klären, erklärt Herr Zotz. Es wird einen Plan geben, wie mit der Fläche umgegangen werden wird. Es sollen keine 12 Jahre mehr vergehen, bis eine Fällung im großen Stil nötig wird, es soll ein vorausschauendes Konzept erarbeitet werden.

Anlage:

- Flugplatz Speyer Ludwigshafen GmbH, [Präsentation](#) Hindernisfreiheit

**Gegenstand: Untersuchung des verwendeten Bauschutts in den Wegeabschnitten innerhalb des FFH-Gebietes (zugleich Wasserschutzgebiet) des Stadtwaldes Speyer;
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.11.2022 (Vorlage 1288/2022)
[Vorlage: 1421/2023](#)**

Herr Werner, Dipl.-Geologe, Abt. Umwelt und Forsten, stellt das Untersuchungsgebiet sowie das Untersuchungsergebnis des Sachverständigen, Fa. IBES GmbH, vor. Die Probenahme erfolgte am 15.12.2022 im Beisein von Herrn Ziesling und Herrn Berger, Redakteur Rheinland-Pfalz.

Material, welches mehr als 10 % Fremdbestandteile enthält, gilt gemäß LAGA als Bauschutt. Proben aus Abschnitten 1, 2, 3, 4, 7 bestehen überwiegend aus Bauschutt; daher wurden jeweils eigene Mischproben angefertigt. Die Abschnitte 5 und 6 bestanden jeweils aus fast reinem Waldboden, sodass hiervon eine gemeinsame Mischprobe erstellt wurde. Die Proben wurden auf die Parameter der LAGA Boden untersucht. Aus allen einzelnen Proben wurde zusätzlich eine Mischprobe AMP 1 zusammengestellt, die nur aus Schwarzdeckenresten besteht; diese Mischprobe wurde explizit auf PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) untersucht sowie auf die als kanzerogen eingestufte PAK-Leitsubstanz Benzo(a)pyren, auf die die Bundesbodenschutzverordnung abstellt.

Ein Eluat ist die wässrige Lösung der Bodenprobe. Wenn im Feststoff Schwermetalle nachgewiesen wurden, aber im Eluat nicht, bedeutet dies, dass das Schwermetall nicht löslich ist und folglich keine Gefahr darstellt.

Es fand keine Laboranalytik hinsichtlich Asbest statt, da bei einer visuellen Prüfung der einzelnen Proben keine asbestverdächtige Bestandteile nachweisbar waren.

Die Proben wiesen keine relevant erhöhten Schadstoffkonzentrationen auf. Alle Parameter hielten die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung ein. Das bedeutet, es ist kein Gefährdungspotential vorhanden, insbesondere nicht von den PAK-Gehalten in den Proben. Die Proben wurden im Ergebnis nach LAGA als Z0 bzw. Z0* eingestuft.

Schutzgutgefährdungen Boden-Wasser oder Boden-Mensch sind damit nicht zu besorgen. Es bestehe für Boden und Grundwasser kein Gefährdungspotential. Aus diesem Grund gebe es aus bodenschutzrechtlicher Sicht keinen Handlungsbedarf. Die im untersuchten Material vorhandenen Schwarzdeckenmaterialien gelten per Definition als teerfrei. In der Schwarzdeckenprobe AMP1 wurde ein PAK-Gehalt von 7,1 mg/kg festgestellt. Als teerhaltig gelten in Rheinland-Pfalz Schwarzdeckenmaterialien ab einem PAK-Gehalt von 25 mg/kg; im „Handbuch Entsorgungsplanung für Straßenbau RLP“ werden Schwarzdecken ab einem PAK-Gehalt von 10 mg/kg als teerhaltig definiert. Ein Einbau von teerhaltigem Material in die Waldwege hat daher nicht stattgefunden. Aktuell geltende Regeln: LAGA Boden, November 2004 regelt, dass Verfüllungen mit Z0*-Material nur außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten zulässig sind, die LAGA Bauschutt gibt vor, dass auf den Einbau von Bauschutt-Material aus

Vorsorgegründen in Trinkwasserschutzgebieten verzichtet werden soll. ALEX-Blätter 24-26 (RLP) regeln, dass der Einbau von Z0*-Material nur außerhalb von Wasserschutzgebieten erlaubt ist;

der Einsatz von mineralischen Abfällen (Bauschutt) ist in Zonen I und II innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ausgeschlossen. Damit wäre der Einbau von Z0*-Material in den betroffenen Waldwegen aktuell aus Vorsorgegründen nicht ohne weiteres erlaubt.

Der Einbau des Materials ist ab 1989 erfolgt. Damals galt einzig die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes von 1986. Demnach war es verboten, zum Wegebau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden (§ 4 Abs. 3 Nr. 18 RVO). Dies wird eingehalten: Aus der Untersuchung geht hervor, dass im Eluat keine Schwermetalle nachweisbar sind, die PAK-Gehalte der Proben liegen unterhalb der relevanten Prüfwerte. Die PAK sind zudem sehr schlecht wasserlöslich. Die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung werden nicht überschritten. Die in der Untersuchung festgestellten Werte sind tolerabel. Eine Gefährdung für die Schutzgüter Grundwasser und Mensch kann ausgeschlossen werden. Bei einer Untersuchung des Rohwassers der Trinkwasserentnahmebrunnen im betreffenden Wasserschutzgebiet durch die SWS GmbH 2015 waren keine PAK nachweisbar. Weder die Stadtwerke noch die SGD Süd, Obere Wasserbehörde sehen eine Veranlassung für weitere Untersuchungen. Für das Gutachten sind Kosten von 5.330 € entstanden.

Für die CDU-Fraktion macht Herr Zehfuß deutlich, dass mit dem Untersuchungsergebnis die Einschätzung der Verwaltung, die diese seit 2019 vertrat, bestätigt wurde. Eine Gefährdung des Trinkwassers besteht nicht.

Frau Dr. Montero-Muth, UfS, erkundigt sich, wie damals sichergestellt worden sei, dass im Wasserschutzgebiet keine gefährlichen Substanzen ausgebracht wurden. Die Verwaltung merkt an, dass eine damalige Einbringung gefährlicher Stoffe in der aktuellen Analyse sichtbar gewesen wäre. PAK wäre immer noch im Boden vorhanden. Bei den Materialien, die ab 1989 eingebaut wurden, wurde darauf geachtet, dass kein Gips ausgebracht wurde. Gips laugt stark aus, sodass Sulfat in den Boden gelangt wäre.

Herr Ziesling, B90/Die Grünen, bezweifelt, dass die Einbringung des Bauschutts 30 Jahre zurückliegt. Die von der Verwaltung zugesagte Auflistung hinsichtlich des Zeitpunkts und der Herkunft der Materialien habe er nicht erhalten. Die Vorsitzende betont, dass die Analyse der Proben aus den Waldwegen zeigt, dass das Grundwasser nicht gefährdet ist. Die Informationen, die der Verwaltung vorliegen, besagen, dass der Einbau des Bauschutts, der aus der BRS stammte, in die Wege im Jahr 1989 erfolgt ist. Herr Dr. Zapf, SPD, weist auf Kap. 4 des Gutachtens hin, wonach heutzutage Bauschutt in Trinkwasserschutzgebieten nicht eingebaut werden darf. Herr Dr. Schwarz teilt mit, dass im Protokoll der Sitzung des ASUN am 27.02.2020 die Herkunft des 1989 in den Wegen des Trinkwasserschutzgebietes eingebauten Bauschutts (640t) dargestellt wurde. Darin wurde auch aufgeführt, welches Material zu welcher Zeit in Waldwegen außerhalb des Wasserschutzgebietes verwendet wurde. Auf die Teilniederschrift zu TOP 3.4 der Ausschusssitzung vom 27.02.2020, die im Ratsinformationssystem abrufbar ist, wird verwiesen.

Gegenstand: Verteilung der Reviere im Forstamt Pfälzer Rheinauen und die Beförderung des Reviers Speyer

[Vorlage: 1422/2023](#)

Die Vorsitzende führt in das Thema ein und stellt die Leiterin Frau Bub sowie Herrn Löb, Technischer Produktionsleiter des Forstamtes Pfälzer Rheinauen vor.

Frau Bub informiert, dass aufgrund der Vakanz von zwei Revierleitungen und des bevorstehenden Ruhestandes eines weiteren Revierleiters die Reviere im Gebiet des Forstamtes neu gegliedert wurden. Die neuen Reviere sollen mindestens eine Fläche von 1.500 ha aufweisen. Die Fläche des neuen Reviers Speyer (reduzierter Holzboden) beträgt 1.522,37 ha. Das neue Revier beinhaltet neben dem städtischen Wald sowie dem Wald der Bürgerhospitalstiftung 8 ha Staatswald am Silbersee in Bobenheim-Roxheim, den Wald der Städte Ludwigshafen und Frankenthal, der Gemeinden Birkenheide, Bobenheim-Roxheim, Maxdorf, Fußgönheim, Altrip, Neuhofen, Waldsee. Frau Bub erläutert, dass die Stelle des Revierleiters derzeit unbesetzt ist. Übergangsweise soll Herr Löb die Funktion der Revierleitung übernehmen und Ansprechpartner für die Kommune sein. Das Forstamt plant, die Stelle der Revierleitung zeitnah auszusprechen und Anfang Oktober zu besetzen. Die weiteren vakanten Revierleitungen im Bereich des Forstamtes sollen ebenfalls Anfang Oktober besetzt werden.

Herr Löb erklärt, dass er seit drei Jahren die Stelle als Technischer Produktionsleiter im Forstamt innehat und als Ansprechpartner für Belange des Speyerer Waldes zur Verfügung steht. Die Vorsitzende ergänzt, dass Herr Löb bereits in die interne AG, die sich mit den Anträgen zur Waldweiterentwicklung befasst, eingebunden ist. Hierzu fanden im Januar, Februar und März Sitzungen statt. Weiterhin weist Frau Münch-Weinmann auf die zwei Anträgen (einen für den Bürgerhospitalwald und einen für den Stadtwald) für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement hin.

Herr Dr. Schwarz teilt mit, dass die Verwaltung Anträge auf Zuwendungen für eine naturnahe Waldweiterentwicklung bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR, Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) gestellt hat. Eine Antragsvoraussetzung ist, dass 5% der Waldfläche stillzulegen sind. Für den Stadtwald ist dies im südlichen Auwald bereits erfolgt; für den Büho-Wald wurde gemeinsam mit Herrn Löb nahe Iggelheim eine Fläche ausgewählt, die das Kriterium der stillgelegten Waldfläche erfüllt.

Herr Zehfuß kritisiert den Revierzuschnitt, auch im Hinblick auf die Attraktivität für Bewerber der Försterstelle sowie die lange andauernde Vakanz dieser Stelle.

Frau Bub erklärt, dass der Fokus der Bewirtschaftung im neu festgelegten Revier eindeutig im Bereich von Speyer liegen wird. Im nördlichen Bereich des neuen Revieres, insbesondere die Bestände bei Bobenheim-Roxheim und im Maudacher Bruch (Stadt Ludwigshafen) erforderten keine intensive Bewirtschaftung. Einziges Problem im Bereich Bobenheim-Roxheim sei die Biberpopulation und deren Auswirkungen auf die Waldwege. Im Wald der Stadt Ludwigshafen übernehme das Grünflächenamt die Verkehrssicherung, dort stehe ein eigener

Baumgutachter zur Verfügung. Es sei absehbar, dass der Leiter des Reviers Speyer nur in großen zeitlichen Abständen im nördlichen Bereich des Reviers vor Ort sein müsse. Der künftige Revierleiter sollte daher durchaus in der Lage sein, das Revier zu organisieren. Die Leiterin des Forstamtes ist optimistisch, dass es für die Revierleiterstelle Bewerbungen geben wird und die Stelle wie geplant besetzt werden kann.

Herr Ziesling bezweifelt die Sinnhaftigkeit der staatlichen Beförderung und wünscht sich eine Abwägung hinsichtlich der alternativen Möglichkeiten. Die Vorsitzende führt aus, dass die Verwaltung Alternativen prüfte und zum Schluss kam, dass die staatliche Beförderung vorteilhaft ist. Herr Dr. Schwarz trägt vor, dass z.B. bei einer kommunalen Beförderung im Fall von einem längeren Ausfall keine fachliche Vertretung vorhanden sei, zudem wären die finanziellen Belastungen für die Stadt aufgrund des Versorgungsanspruchs des kommunalen Försters hoch. Damit habe eine plausible Abwägung für die Entscheidung stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Teilniederschrift zu TOP 3 der Ausschusssitzung vom 06.10.2022 verwiesen, die im Ratsinfosystem abrufbar ist.

Anlage:

- [Karte](#) Revierzuschnitt, korrigierte Fassung

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit stimmt dem Entwurf des Forstamtes Pfälzer Rheinauen bezüglich der neuen Flächenzusammenstellung des Reviers Speyer zu.

Weiterhin stimmt der Ausschuss dem Vorschlag des Forstamtes Pfälzer Rheinauen zu, was die zukünftige Beförderung des Reviers Speyer anbelangt:

Die Besetzung des neuen Reviers erfolgt durch einen staatlichen Förster abschließend zum 1.10.2023. Damit die Stadt und die städtischen Forstwirte einen festen Ansprechpartner haben, wird Herr Sebastian Löb – Technischer Produktionsleiter im FA Pfälzer Rheinauen – die Vakanz ausfüllen.

8 Ja-Stimmen, 2 Nein (B90/Grüne, Ziesling, Weber) Anm.: Frau Heller hatte die Sitzung bereits verlassen.

Gegenstand: Änderung von § 3 der Baumschutzsatzung
Vorlage: 1423/2023

Die Vorsitzende erklärt, dass sich in der Praxis bei Bestattungen gezeigt hat, dass durch die Vorgaben der Satzung ein hoher bürokratischer Aufwand sowohl für die UNB als auch die Friedhofsverwaltung bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfristen entsteht. Die vorgeschlagene Satzungsänderung regelt, dass in Grabfeldern Maßnahmen an Bäumen und vor allem deren Wurzeln im Rahmen des Bestattungsbetriebs künftig wieder ohne Genehmigung vorgenommen werden können. Im Benehmen mit der Friedhofsleitung sollen künftig unter Baumkronen keine neuen Gräber angelegt werden. Die Friedhofsmitarbeiter wurden durch die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich des Wurzelschutzes sensibilisiert. Ebenso weisen die Mitarbeiter des Friedhofs Angehörige von Gräbern auf die Schutzwürdigkeit des betreffenden Baumes hin und wählen den Standort des Grabes entsprechend aus. Die Satzung gilt zudem weiter außerhalb der Grabfelder in den Randbereichen des Friedhofs.

Herr Dr. Zapf erkundigt sich nach der Anzahl der von der Satzungsregelung betroffenen Bäume auf dem Friedhof. Die Verwaltung sagt zu, den Ausschussmitgliedern das Baumkataster des Friedhofs zur Verfügung zu stellen.

Herr Ziesling äußert die Befürchtung, dass die geplante Satzungsänderung bei der Bevölkerung negativ ankommen wird, da eine Ausnahme für städtische Bäume gemacht werde.

Herr Vidmayer empfiehlt, den Anlass der Satzungsänderung gegenüber der Öffentlichkeit plausibel zu kommunizieren.

Anlage:

- [Auszug](#) Baumkataster Bereich Friedhof.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit stimmt der Änderung der Baumschutzsatzung zu und empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung von § 3 zu beschließen.
8 Ja-Stimmen, 1 Nein (B90/Grüne, Herr Ziesling), 1 Enthaltung (B90/Grüne, Frau Weber)

Gegenstand: Informationen der Verwaltung

Frau Münch-Weinmann informiert, dass zum Thema Vereinbarkeit von Solarpflicht und Denkmalschutz in der nächsten Ausschusssitzung Herr Alshuth vom städtischen Denkmalschutz über die neuen Regelungen bzw. Möglichkeiten berichten wird.

Herr Wirth von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Speyer berichtet über die von der Stadt geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Einbauten am Ufer des Sonnensees im Binsfeld. Das Ufer des Sonnensees ist an zwei Seiten stark bebaut. Viele dieser Grundstücke besitzen Zugänge zum Gewässer in unterschiedlicher Art. Die Wasserbehörde hat sich diese Zugänge genauer angeschaut und in einer Bestandsaufnahme zusammengefasst. Bei dieser Bestandsaufnahme wurden 47 Grundstücke überprüft, davon wurden 26 Uferbauten als Gewässerausbau und 15 als Anlagen am Gewässer eingestuft. Sowohl der Gewässerausbau als auch Anlagen am Gewässer sind Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Zulassung/Prüfung bedürfen, da von ihnen eine negative Beeinflussung verschiedener Umweltgüter ausgehen können. Der Gewässerausbau ist durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder eines Ufers gekennzeichnet. Bei den so genannten Anlagen am Gewässer sind die Eingriffe im Bereich des Ufers weniger massiv. Insgesamt versteht man darunter bauliche Anlagen – auch Veränderungen der Bodenoberfläche sowie sonstige Raum beanspruchende künstliche Körper, wie Rohrleitungen, Kabel, Aufschüttungen, Abgrabungen, Zäune, Mauern u.ä. die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung (Baggersee) entfernt sind. Klassische Anlagen sind hierbei z.B. Zugänge zu Gewässern z.B. Treppenanlagen oder Stege. Weil aber diese Eingriffe Einfluss auf das Gewässer haben können, beabsichtigt die Stadt Speyer aus Gründen des Gewässerschutzes den Rückbau aller Gewässerausbauten in angemessener Frist und die Nachgenehmigung der Anlagen am Gewässer soweit wasserrechtlich vertretbar.

Da es sich bei Gewässerausbauten um wesentliche Umgestaltungen oder gar Beseitigung eines Ufers oder Gewässers handelt, also um mächtige Eingriffe, sieht das Wasserrecht ein komplexes Genehmigungs- und Prüfverfahren vor, das so genannte Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Neben einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist hier z.B. auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Wegen des Risikos, dass auch ein nur vorübergehender Gewässerausbau zur nachteiligen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Umweltgütern führen könnte, ist nach aktueller Rechtsprechung ein strenger Maßstab bei der vorzunehmenden Prüfung anzulegen. Anlagen am Gewässer dagegen, sind weniger starke Eingriffe in das Gewässer bzw. die Ufer. Daher ist hier auch ein weniger komplexes Verfahren erforderlich. Aber auch hier findet eine Überprüfung der Auswirkungen einer solchen Anlage auf das Gewässer statt. Wegen der schwächeren Eingriffe hat der Gesetzgeber hier jedoch die Möglichkeit einer Nachgenehmigung vorgesehen, soweit die Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer hat.

In den vergangenen Jahren hat die Nutzung der Gewässer insbesondere aber auch der Verbau der Ufer immer mehr zugenommen. Letztere haben Ausmaße erreicht, bei denen ein

Zuwarten aus wasserrechtlicher Sicht nicht mehr vertretbar war. Der Sonnensee ist der älteste See im Binsfeld und daher besonders anfällig für äußere Einflüsse.

Er unterliegt einem natürlichen Alterungsprozess. Die festgestellten massiven Einbauten beschleunigen diesen Alterungsprozess. Im Bereich der massiven Uferbefestigungen und Einbauten findet der für das Gewässer lebensnotwendige Austausch zwischen Land und Wasserzone nicht mehr statt. Die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und andere Mikroorganismen werden zerstört oder erheblich eingeschränkt. Dies ist jedoch für die Selbstreinigungskraft des Gewässers von großer Bedeutung und wirkt sich wiederum auf die Gewässergüte aus.

Vor diesem Hintergrund und den sich ändernden klimatischen Bedingungen sowie auch der Tatsache, dass die Stadt den Klimanotstand ausgerufen hat, hat sich die Verwaltung daher entschlossen jetzt einzugreifen, bevor Veränderungen des Gewässers eintreten, die nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Weiterhin liegen für die am Sonnensee festgestellten Gewässerausbauten zudem keine wasserrechtlichen Zulassungen vor. In der Rechtsprechung gelten solche Bauwerke ohne Zulassungen allein deswegen schon als rechtswidrig. Bei einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist ein strenger Maßstab anzulegen. Da bei den vorliegenden Ausbauten der Ursprungszustand vor Errichtung der Uferausbauten nicht mehr feststellbar ist, ist ein Vergleich mit dem jetzigen Zustand und damit eine Überprüfung, welche Umweltgüter durch einen Gewässerausbau beeinträchtigt werden könnten, nicht mehr möglich. Damit scheidet eine nachträgliche Planfeststellung oder Plangenehmigung aus.

Die betroffenen GrundstückeigentümerInnen wurden über die bevorstehenden Maßnahmen informiert.

Anlage:

- [Präsentation](#) Sonnensee

Am 02.03.2023 hat ein Workshop zum Thema Gobl Nachhaltige Kommune Pfalz stattgefunden. Am 19.06.2023 wird der zweite Workshop stattfinden. Im Februar gab es zudem einen SDG-Workshop mit Herrn Michael Matern von RENN.west. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dem Protokoll ein kurzer Bericht zu diesen Themen beigelegt werden wird.

Anlage:

- [PDF-Datei](#) Nachhaltigkeit GNK-Workshop und weiteres

Am 30.03.2023 wird die Sondersitzung des Stadtrates zum Thema Klimastrategie stattfinden.

Zur Thematik „Rückschnitt Auwald - U-Boot-Transport“ informiert Frau Münch-Weinmann, dass die Antwort zur schriftlichen Anfrage der Grünen-Fraktion am heutigen Tag versendet wurde. Hinsichtlich des U-Boot-Transportes weist sie darauf hin, dass das Boot vor dem Transport entmilitarisiert wird. Die Vorsitzende bedauert, dass die Rückschnittmaßnahmen im Zusammenhang mit den U-Boot-Transport nach Speyer nicht so gut kommuniziert wurden. Die Rechtsabteilung konnte bestätigen, dass die Entscheidung für diese Maßnahmen rechtskonform gefällt worden sind. Aus der Presse war zu entnehmen, dass eine Strafanzeige gestellt wurde. Aktuell liegt bei der Stadt noch keine Information dazu vor. Im Vorfeld der

Maßnahme wurde seitens der Stadt zwischen den naturschutzrechtlichen Belangen und dem wirtschaftlichen Interesse abgewogen. Demnach wurde die Entscheidung getroffen, dem Technik Museum den Transport zu ermöglichen. Aufgrund der knappen Frist hinsichtlich des Fällverbotes ab März musste ein pragmatisches Vorgehen gewählt werden.

Die Genehmigung zum Rückschnitt wurde von der Unteren Naturschutzbehörde mündlich erteilt. Ein Artenschutzgutachten ist beauftragt die Festlegung von Ausgleichsflächen wird erfolgen. Die Vorsitzende sagt für die Zukunft ein transparentes Arbeiten zu. Der Naturschutzbeirat und der ASUN wird über das weitere Vorgehen zeitnah informiert werden. Auch besteht das Angebot eines Ortstermins, um sich von der tatsächlichen Situation ein Bild machen zu können. Der Transport wird im Mai durchgeführt werden. Die Stadt ist u.a. auch mit der Straßenverkehrsbehörde sowie dem zuständigen Mitarbeiter der Umwelta Abteilung in diese Aktion mit eingebunden.

19. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt
Speyer am 22.03.2023

19. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit 22.03.2023
Irmgard Münch-Weinmann

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!